IMT Nuremberg Archives

H – 2895

International Court of Justice

H2895 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 20 July 1948

I certify that Document Number 104-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-351 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al., which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H2895 – 0003

# C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 107-PS No. USA-351 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

Nuremberg, 28 June 1948

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

107-PS

Rosenberg

# Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Der Stellvertreter des Führers

München, den 17. Juni 1938
Braunes Haus

Stabsleiter

Geld

Rundschreiben Nr. 72/38

An alle Reichsleiter und Gauleiter!

Anliegend übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme in Abschrift die Richtlinien für die Beteiligung des Reichsarbeitsdienstes an kirchlichen Feiern.

Kanzlei Rosenberg
Eing. Nr. 226601 am 21.JUN.38

gez. M. Bormann

F.d.R.:

1 Anlage

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USA Exhibit 351
Filed Dec 17, 1945

A 090801

H2895 - 0004

H2895 – 0005

A b s c h r i f t

# R i c h t l i n i e n

## für die Beteiligung des Reichsarbeitsdienstes an kirchlichen Feiern.

Der Reichsarbeitsdienst ist eine Erziehungsschule, in der die deutsche Jugend im Geist des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft erzogen werden soll.

Diese Aufgabe kann nur gelöst werden, wenn alle die Begriffe, die einmal zu einer Auflösung der Volksgemeinschaft geführt haben, im Reichsarbeitsdienst überwunden werden. Es darf daher im Reichsarbeitsdienst keine Klassen- und keine Standesschranken, aber auch keine konfessionellen Schranken geben.

Es ist nicht entscheidend, welches kirchliche Glaubensbekenntnis der Einzelne hat. Entscheidend ist, dass er sich zuerst als Deutscher fühlt.

Jede konfessionelle Erörterung ist im Reichsarbeitsdienst verboten, weil sie das kameradschaftliche Zusammenwachsen aller Arbeitsmänner und Arbeitsmaiden stört.

Aus diesem Grunde ist auch jede Teilnahme des Reichsarbeitsdienstes an kirchlichen, das heisst konfessionellen Veranstaltungen und Feiern nicht möglich.

Eine Konfession wirbt innerhalb des deutschen Volkes für ihr Übergewicht. Der Reichsarbeitsdienst in all seinen Führern und Führerinnen, Arbeitsmännern und Arbeitsmaiden wirbt für die unlösliche Verbundenheit des Volksganzen.

Daher verstösst nicht nur der geschlossene Kirchgang von Arbeitsdienst-Angehörigen gegen die Erziehungsaufgabe, die dem Reichsarbeitsdienst gestellt ist, sondern auch das Einschalten des Reichsarbeitsdienstes in kirchliche Feiern, z.B.



A 090802

H2895 - 0006



der Eheschliessung oder Beerdigung.

Sowenig es Sache des Reichsarbeitsdienstes ist, dem einzelnen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes zu verbieten, sich kirchlich trauen oder beerdigen zu lassen, so sehr muss der Reichsarbeitsdienst vermeiden, hierbei als Organisation sich an einer immer konfessionell gebundenen, d.h. andersgläubige Volksgenossen ausschliessenden Feier zu beteiligen.

Es ist daher in jedem Fall eine klare zeitliche Trennung zwischen der kirchlichen Feier und dem Auftreten des Reichsarbeitsdienstes durchzuführen.

Der Reichsarbeitsdienst beteiligt sich nicht an einer kirchlichen Feier, sondern gestaltet seinen Beitrag zu der Trauung oder Beerdigung eines Reichsarbeitsdienstangehörigen vor oder nach der kirchlichen Feier.

Die Beteiligung von Musikzügen des Reichsarbeitsdienstes an klassischen Kirchenkonzerten (z.B. Aufführung der "Schöpfung" von Haydn) ist nicht als Teilnahme an einer kirchlichen Feier anzusehen und je nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden.

gez. H i e r l .

F.d.R.d.A.:

Reitmeir

A 090803

107-PS

H-2895

EXHIBIT U.S.A. 351 (107-PS)

# EXHIBIT U.S.A.

351

(107-PS)

A' 090800

H2895 – 0007

H2895-0008

3. Pages

414

H2895-0009

EXHIBIT U.S.A. 537 (107-PS)